

BUNDESGERICHTSHOF

IX 12 290/62BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Harek S c h [REDACTED], Rue M [REDACTED] C [REDACTED] [REDACTED]/[REDACTED], Rio de J [REDACTED]
([REDACTED]).

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

d

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Weesner

in der Sitzung vom 10. März 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

S. 1. 2. 3. 4. 5.

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers auf Elternrente ab 1. Februar 1954 verneint, weil der Kläger für diese Zeit seine Bedürftigkeit nicht schlüssig dargelegt habe. Die Entscheidung beruht auf der dem Berufungsgericht vorbehaltenen tatrichterlichen Würdigung und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Rügen einer Verletzung der Aufklärungspflicht und der Fragepflicht können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die Frage, welche Erhebungen der Tatrichter im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 1 ZPO obliegenden Aufklärungspflicht durchzuführen hat, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Ausübung des richterlichen Fragerechts (§ 139 ZPO). Zudem kann hier wegen der dem Kläger vom Berufungsgericht wiederholt erteilten Auflagen von einer Verletzung dieser Verfahrensverschriften nicht gesprochen werden.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Mai

Graf